



Schutzkonzept

Einrichtung

Kinderkrippe Spatzennest
Hinter der Kippe 7
38268 Lengede
05344/9692335

Träger

Gemeinde Lengede
Vallstedter Weg 1
38268 Lengede
05344-890

Stand: Juli 2023

I	Inhalt	
1	Vorwort.....	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
3	Definition Kindeswohlgefährdung	6
4	Formen der Kindeswohlgefährdung	7
5	Fehlverhalten und Gewalt an Kindern.....	8
	5.1 Grenzverletzungen in unserer Einrichtung.....	8
	5.2 Übergriffe, sexualisierte Übergriffe und Gewalt durch Mitarbeiter.....	9
	5.3 Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch.....	9
6	Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen.....	10
	6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung	10
	6.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	10
	6.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	11
	6.4 Ruhezeit / Schlafsituationen	11
	6.5 Essenssituationen	11
	6.6 Eingewöhnung / Konfliktsituationen.....	12
7	Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung	12
8	Sexualpädagogik.....	12
9	Zusammenarbeit mit den Eltern.....	14
10	Prävention	15
11	Beschwerdemöglichkeiten	15
	11.1 für die Kinder.....	16
	11.2 für die Eltern	16
12	Partizipation.....	17
	12.1 von Kindern.....	17
	12.2 von Eltern.....	18
13	Personalmanagement	19
	13.1 Auswahl.....	19
	13.2 Bewerbungsgespräch.....	19
	13.3 Erweitertes Führungszeugnis und Masernschutz	19
	13.4 Einarbeitung.....	19
	13.5 Verbindlichkeit herstellen	20
	13.6 Qualitätssicherung.....	20
14	Interventionsplan.....	21
	14.1 Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung <i>außerhalb der Einrichtung</i> ...	22
	14.2 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung <i>innerhalb der eigenen Einrichtung</i>	23
	14.3 Gespräche mit Eltern/Elternteilen	23
14	Schlusswort.....	23
15	Anhänge	23
15	Anhang 1	24
16	Anhang 2.....	25

1 Vorwort

„Kinder haben das Recht, vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden“

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen.

Die Einrichtung ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Zur Umsetzung unseres Schutzkonzeptes **handeln wir nach verschiedenen Grundsätzen:**

- Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen.
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude.
- Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten.
- Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Kindertagesstätte.
- In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:

Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem

Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz 2 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer

Betriebserlaubnis ist die **Eignung des Personals durch** die

- Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen,
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes** sicherzustellen.
- **§ 72a SGB VIII** regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der

Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 2 NKiTaG** zielt der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätten auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Schweigepflicht und Datenschutz

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten.

Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt oder ermittelt werden und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit wie möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.

Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten.

3 Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht.

Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen.

Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt).

Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen.

Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten.

Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

4 Formen der Kindeswohlgefährdung

Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

Misshandlung

Sexueller Missbrauch

Unterlassene Fürsorge

Unterlassene Aufsicht

Körperliche Misshandlung

Zeuge häuslicher Gewalt

Emotionale Misshandlung

Sexuelle Handlung einer Erwachsenen oder bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind.

Körperliche, emotionale, kognitive Vernachlässigung

Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (z.B.: keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, keine witterungsentsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, das Fehlen von emotionaler Zuwendung.

Ein nicht zufälliges Zufügen von Schmerzen, auch wenn es erzieherisch gemeint ist oder der Kontrolle des kindlichen Verhaltens dient.

Gewalt innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft

Beabsichtigte Einflussnahme, durch dauernde Erniedrigung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung, die Kinder in ihrer Entwicklung bedeutend beeinträchtigt oder schädigt.

5 Fehlverhalten und Gewalt an Kindern

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Mitarbeiter können sich auf unterschiedlichen Ebenen und Intensitäten ereignen.

Vor allem wenn es um schwere Formen der körperlichen und sexualisierten Gewalt geht, ist die Aufmerksamkeit meist sehr groß und die Einordnung des gehaltvollen Verhaltens eindeutig. Jedoch ist der Bereich der Seelischen Gewalt und der seelischen Vernachlässigung wesentlich, weil diese die häufigsten Formen von Gewalt gegen Kinder in der Kita sind. Oft sind sie nur schwer zu definieren oder nicht immer leicht abzugrenzen. Fachkräfte üben auf ganz unterschiedliche Art und Weise Gewalt gegen Kinder aus. Fehlverhalten kann sofort erkennbar sein, sehr subtil stattfinden, einmalig oder wiederholt auftreten, aktive als auch passive Formen haben. Die unterschiedlichen Ebenen können den Körper und/oder die Seele eines Kindes verletzen oder sich als sexualisierte Gewalt in Form eines sexuellen Übergriffes oder Missbrauchs zeigen.

5.1 Grenzverletzungen in unserer Einrichtung

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen.

Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt geschehen kann.

Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können z. B. sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist,
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen),
- Kind einmalig ungefragt auf den Schoß nehmen,
- Tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte,
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. unangekündigtes Betreten der Toilette, Wickeln im ungeschützten Bereich)
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten
- eine laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft an die Kinder, weil sie sonst nicht gehört wird
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen

Regelmäßiges Reflektieren des pädagogischen Handelns im Team sollen Grenzverletzungen aufarbeiten und korrigierbar machen. Diese dient zur Sensibilisierung im Umgang mit den Kindern. Grenzverletzungen können eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

5.2 Übergriffe, sexualisierte Übergriffe und Gewalt durch pädagogische Mitarbeiter

Ein Übergriff **geschieht nicht zufällig, sondern absichtlich** und ist ein **gezielter** Einsatz von Handlungen und Eingriffen in die körperliche, seelische oder psychische Integrität eines Kindes. Übergriffe **verletzen massiv und wiederholt** die Grenzen eines Menschen. Übergriffe sind meist ein Anzeichen für unzureichenden Respekt oder gravierenden fachlichen Mängeln.

Übergriffe, sexualisierte Übergriffe und Gewalt können zum Beispiel sein:

- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. unangekündigtes Betreten der Toilette)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Kind ungefragt auf den eigenen Schoss setzen
- Wiederholt im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
(„Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Deine Eltern sind dumm.“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Kind zum Essen zwingen
- Kinder festhalten, zerren, schubsen...
- Wiederholt Kind anschreien
- ...

Übergriffe erfordern aktives Eingreifen und das deutliche setzen von Grenzen sowie die sofortige Unterlassung des Verhaltens. Übergriffe können eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

5.3 Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch meint **sexuelle Aktivitäten eines Erwachsenen mit Kindern** in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten. Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch meint im

strafrechtlichen Sinne eine **Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Jegliche sexuelle Handlung von Erwachsenen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch dann, wenn sich das Kind vermeintlich einverstanden gezeigt hat. Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch können zum Beispiel sein:**

- Körperliche Nähe erzwingen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Kind küssen
- Kinder sexuell stimulieren
- ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
- bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren
- Kinder zu sexuellen Posen auffordern

6 Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir begegnen allen Kindern mit einer positiven und wertschätzenden Grundhaltung.
- Wir behandeln alle Kinder und ihre Familien gleich und vermeiden Bevorzugung.
- Wir sprechen im Beisein der Kinder nicht über andere Kinder oder Eltern.
- Wenn wir privat Kontakt zu Familien, die die Einrichtung besuchen, haben, trennen wir berufliches und privates.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der Kita.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

6.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Unser Privatleben bleibt privat. Wir teilen keine privaten Informationen (oder Handynummern) mit den Eltern unserer Einrichtung.
- Wir bieten den Kindern auf professioneller Ebene emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir ermutigen Kinder, „Nein“ sagen zu dürfen und ihre eigene Grenze auszudrücken.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi usw.).
- Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.

6.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen (wickeln und umziehen) finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Wir helfen den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen und regen sie dazu an, es alleine zu probieren.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden.
- Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Eltern angehalten draußen zu bleiben und zu warten um die Situation nicht zu stören.
- Neue pädagogische Mitarbeiterinnen und Praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Der Toilettenbereich ist nicht direkt einsehbar und ermöglicht einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns beim Eintreten in den Waschraum an.
- Beim Wickeln der Kinder tragen wir mindestens einen Handschuh.
- Auch beim Eincremen (mit Sonnencreme im Sommer) tragen wir Handschuhe.

6.4 Ruhezeit / Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz, der mit einem Foto und persönlichen Dingen (Nuckel, Kuscheltier o.ä.) gekennzeichnet ist.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Wir zwingen niemanden zum Schlafen und halten auch kein Kind wach.
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Es ist jederzeit eine pädagogische Fachkraft im Schlafrum („Schlafwache“), sodass wir mitbekommen, falls es einem Kind nicht gut geht und damit die Kinder beim Aufwachen nicht alleine sind.

6.5 Essenssituationen

- Wir nehmen die Mahlzeiten gemeinsam mit den Kindern ein. Jede Fachkraft sitzt mit mehreren Kindern an einem Tisch.
- Wir geben allen Kindern die Möglichkeit, das Essen zu probieren und fragen, was sie essen möchten. Wir zwingen kein Kind zum Essen.
- Wir stellen den Kindern sowohl Gabeln als auch Löffel beim Mittagessen zur Verfügung.
- Wir unterstützen die Kinder dabei, sich eigenständig einen Teller und ein Glas zu holen.
- Die Kinder dürfen sich eigenständig einen Nachschlag nehmen und sich Trinken eingießen.

- Wir achten darauf, dass die Kinder selbst ein Gefühl dafür entwickeln, ob sie satt sind oder noch Hunger haben.
- Wir zwingen niemanden zum Aufessen oder Austrinken.

6.6 Eingewöhnung / Konfliktsituationen

- Die Eingewöhnung erfolgt nach ausführlicher Absprache mit den Eltern.
- Dabei sind ein sensibler Umgang und der Aufbau einer Beziehung in den ersten Tagen grundlegend.
- Wir begleiten die Eingewöhnung sprachlich. Die Eltern geben den Kindern ein klares Trennungssignal.
- Wir trösten die Kinder, wenn sie in der Trennungssituation traurig sind.
- In Konfliktsituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen, um sie und andere Kinder zu schützen.
- In Konfliktsituationen wird, soweit möglich, eine zweite Person hinzugezogen.

7 Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung

Wir möchten, dass die Kita den Kindern als sicherer Ort dient. Bezogen auf unseren Schutzauftrag und um diesem gerecht zu werden, versuchen wir die Kinder gleichermaßen zu stärken. Damit sie lernen, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und Hilfe aufzusuchen/einzufordern und auch selbst aktiv dagegen vorzugehen. Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren. Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen. Alleine durch unseren täglich stattfindenden Morgenkreis, bekommen die Kinder die Möglichkeit, sich frei zu äußern.

8 Sexualpädagogik

Sexualität und die damit verbundene psychosexuelle Entwicklung ist ein wichtiger Teil unserer Identität und damit auch ein Teil der kindlichen Gesamtentwicklung.

Besonders im Rahmen von Prävention nimmt die Sexualpädagogik oder auch Sexualbildung einen entscheidenden Stellenwert ein. Denn durch die altersentsprechende Thematisierung wird Wissen geschaffen, was das Erkennen von Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt für die Kinder deutlicher macht. Außerdem werden Kinder dadurch sprachfähiger, können Grenzverletzungen deutlicher benennen. Die Enttabuisierung der Thematik eröffnet Kindern die Möglichkeit über heikle und schwierige Themen sprechen zu dürfen - sie haben somit die Erlaubnis, Dinge aus- und anzusprechen, weil ihnen Vertrauen entgegengebracht wird und dies nicht Schamhaftet oder Verboten wird.

Sexualpädagogische Angebote in der Kita steigern die eigene Sicherheit. Das heißt das Wissen über die eigenen Rechte bzgl. des Körpers, der Selbstbestimmung und der Unversehrtheit gibt den Kindern Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und stärkt das Selbstwertgefühl – ein positives Körperbewusstsein wird gefördert. Ein weiterer Aspekt ist die Sensibilisierung für die eigenen und fremden Grenzen und Bedürfnisse. In diesem Sinne gestärkte Kinder können womöglich für sich selbst eintreten, „NEIN“ sagen und/oder sich ihren Eltern oder Vertrauenspersonen anvertrauen. Auch für Krippenkinder ist es von zentraler Bedeutung schon erste thematische Erfahrungen im Bereich der Sexualbildung zu sammeln. Bereits unsere Kleinsten sehen, z.B. in der Wickelsituation, dass es Unterschiede unter den Kindern gibt und finden dies spannend. Im Krippenalter legen wir sehr großen Wert darauf, Körperteile korrekt zu benennen und keine Verniedlichungen zu verwenden damit die Kinder korrekte Bezeichnungen ihres Geschlechts kennen.

Wichtig ist es die kindliche Sexualität von der Erwachsenensexualität klar zu trennen. In der folgenden Tabelle werden die Merkmale kindlicher Sexualität in Abgrenzung zur Erwachsenensexualität deutlich:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
<ul style="list-style-type: none"> • Spielerisch, spontan • Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet • Erleben des Körpers mit allen Sinnen • Egozentrisch • Wunsch nach Nähe und Geborgenheit • Unbefangenheit • Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen 	<ul style="list-style-type: none"> • Absichtsvoll, zielgerichtet • Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert • Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet • Beziehungsorientiert • Verlangen nach Erregung und Befriedigung • Befangenheit • Bewusster Bezug zu Sexualität

Quelle: Maywald, Jörg (2018). Sexualpädagogik in der Kita. Überarbeit. Aufl., Freiburg im Breisgau: Herder.

In unsere Einrichtung thematisieren wir, je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder u.a. folgende Themen:

- ➔ (Geschlechts-) Identität
- ➔ Werte und Normen
- ➔ Grundverständnis über Körperfunktionen
- ➔ Körperausscheidungen
- ➔ Erste Körpererkundungsspiele mit Regeln
- ➔ Erste Gefühle erkennen und benennen

- ➔ Erste Fragen zu Schwangerschaft und Geburt
- ➔ Wörter und Begriffe für den eigenen Körper und andere Körper kennen lernen
- ➔ Freundschaft und Liebe
- ➔ NEIN-sagen
-

9 Zusammenarbeit mit den Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (im folgenden nur Eltern benannt) von großer Wichtigkeit.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Durch unsere regelmäßigen Tür-und-Angel-Gespräche, Elterngespräche/Entwicklungsgespräche, Elternbeiratssitzungen und Elternabende, haben wir einen guten Kontakt zu den Eltern.

Diese ist besonders in Krisen- und Konfliktsituationen wichtig.

Bei unserem Schutzauftrag, wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet. Alle Eltern werden als Partner bei uns im Haus wahrgenommen.

Die Eingewöhnungszeit, angelehnt an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ ermöglicht den Eltern, einen Einblick in unsere Arbeit und Handlungen zu bekommen.

Eine Möglichkeit der aktiven Mitarbeit und des Austausches der Eltern, sowohl untereinander als auch mit der Leitung und dem Träger, bietet die Mitwirkung im Elternbeirat.

Die Eltern werden darüber informiert, wenn es zu einem Konflikt unter ihren Kindern gekommen ist. Bei kleineren Auseinandersetzungen ist das nicht zwingend notwendig.

Aber auch von Elternseite werden Informationen an uns herangetragen, durch die wir somit auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht werden.

Neben den Datenschutzbestimmungen, das Verbot fremde Kinder zu fotografieren und/oder zu filmen, achten wir sehr auf die Abholberechtigungen für unsere Kinder. Will eine unangekündigte Person ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der Erlaubnis der Eltern.

Zudem gibt es in der gesamten Einrichtung die feste Regel, dass niemand externes (Eltern, Handwerker usw.) den Wickelraum/die Toiletten betreten darf, sofern sich dort ein Kind allein aufhält.

10 Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um im Kontext von Gewalt, sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

Präventive Maßnahmen:

Durch eine Risikoanalyse haben wir Informationen über unsere räumlichen Bedingungen und Alltagsabläufe erhalten. So erkennen wir mögliche Gefahrensituationen und Gelegenheiten.

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein im Gebäude ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/Räume einzusehen
- Zaungäste/Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten werden auf ihr Anliegen angesprochen,
- Externe/Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Gelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannt Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

11 Beschwerdemöglichkeiten

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

11.1 für die Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann.

Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Die Beschwerden der Kleinsten müssen von den Fachkräften sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

Ansprechpartner bei Beschwerden sind

1. pädagogisches Personal
2. Kita-Leitung und stellv. Leitung
3. Eltern
4. Kinder

11.2 für die Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken.

Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet. Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten beschweren.

Es gibt auch die Möglichkeit, sich bei einer externen Beschwerdestelle des Fachdienstes Jugendamt des Landkreises Peine zu beschweren.

Ansprechpartner bei Beschwerden sind:

1. Gruppenleitung der Kita-Gruppe
2. Kita-Leitung (stellv. Leitung bei Abwesenheit)
3. Gruppensprecher*innen/Beirat
4. Kitamanagement der Gemeinde Lengede
5. Fachdienst Jugendamt beim Landkreis Peine

12 Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

12.1 von Kindern

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns einen pädagogischen Auftrag dar. Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei. Daraus misst sich die Qualität unserer pädagogischen Arbeit, wie gut wir die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder berücksichtigen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsstand, Herkunft und Religion.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Selbst die Kleinsten erfahren in unserer Kinderkrippe dadurch eine große Selbstwirksamkeit.

Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Partizipation unterstützt Integration und Inklusion, weil alle gehört werden und wichtig sind.

Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt.

Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung verbunden mit einem solidarischen Miteinander gefördert.

Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

12.2 von Eltern

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII).

Aus dieser Festlegung im Gesetzestext lassen sich unterschiedliche Formen der Partizipation folgern:

Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht an erster Stelle.

Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt. Dafür haben wir vielfältige Angebote um die pädagogische Arbeit offen zu legen:

- Aufnahmegespräch
- Informationsveranstaltungen und Elternabende
- Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Aushänge an den Gruppen-Pinnwänden
- Elterninformationen per Kikom-App
- Homepage der Gemeinde Lengede
- Einladungen zu Veranstaltungen

Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z. B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohenden) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird und ob eine Fachberatung hinzugezogen wird.

Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

Mitwirkung im Beirat

Die aus dem Kreis der Eltern der einzelnen Gruppen gewählten Gruppensprecher/innen bilden den Elternrat.

Als Teil des Beirats der Kindertagesstätte i. S. d. § 16 NKiTaG gibt er den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellt sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern

unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden die Eltern zu Wegbegleitern der pädagogischen Fachkräfte.

13 Personalmanagement

Die kinderschutz sensible Personalauswahl und Einstellung erfolgt durch eine Reihe von Maßnahmen, die im Folgenden erläutert werden:

13.1 Auswahl

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz.

Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können.

Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln der Kindertageseinrichtung und Vereinbarungen zur Prävention.

Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und unserer Konzeption bieten Einblick in unseren Alltag.

13.2 Bewerbungsgespräch

Bei Bewerbungs- und Vorstellungsgesprächen wird deutlich gemacht, welche große Bedeutung Kinderschutz für uns hat, dabei steht die Sensibilisierung im Fokus. Fragen nach Erfahrungen mit Präventionsansätzen im Kinderschutz oder Fragen danach, wie mit sensiblen Situationen umgegangen werden würde sind für uns elementar. Im Bewerbungsgespräch wird Gewaltschutz anhand von Fallbeispielen thematisiert.

Bei Neueinstellung informiert und thematisiert die Leitung den/die neuen/e MA über das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung mit dem darin verankerten Verhaltenskodex und den Vereinbarungen zur Prävention.

13.3 Erweitertes Führungszeugnis und Masernschutz

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Zudem muss der Nachweis des Impfstatus gegen Masern vorgelegt werden.

13.4 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet **für alle Beschäftigten** sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses

- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept

Bei **Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen** (Schüler/innen):

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Selbstverpflichtungserklärung (anstatt Führungszeugnis)
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Nachweis des Masernimpfstatus

Bei hospitierenden Eltern (z. B. bei Eingewöhnung, Elternbeirat-Aktionen) gilt:

- **mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung**
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Nachweis des Masernimpfstatus

Hospitant/innen und Praktikant/innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und führen keine unbegleiteten Angebote mit Kindern durch.

13.5 Verbindlichkeit herstellen

Mit Besprechung der Schutzkonzeption wird diese mit dem Hinweis unterschrieben, dass jegliche Verstöße, die mit Kindeswohlgefährdung bzw. Straftaten in Zusammenhang stehen, dem Arbeitgeber, vertreten die Leitung der Einrichtung, gemeldet werden müssen. Sie wird erst unterschrieben, wenn der gesamte Inhalt gelesen, besprochen und reflektiert wurde.

13.6 Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- **Regelmäßige Teambesprechungen** mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Leitungsdienstbesprechungen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- **Jährliche Team-Tage:**

- Jahresplanung
- Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, Infektionsschutzgesetz, Hygienebelehrung und – plan, Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, Datenschutz usw.

- **Inhouse – Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers**

- **Fortbildungsangebote**

- zu Themen wie ‚Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung‘ und ‚Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt‘
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre

14 Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte sowie physische/psychische Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. **(siehe Anhang 1 „Handlungsleitfaden extern“ + Anhang 2 „Handlungsleitfaden intern“)**

Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren sind hier sehr wichtig– nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb (extern) der Einrichtung ereignen, indem Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb (intern) der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch eine/n Mitarbeiter/in erzählt oder ein/e Mitarbeiter/in durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Es ist eine klare Haltung der Mitarbeiter/innen zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich, d. h. eine Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Leitung, bzw. nächsthöhere Stelle, falls die Leitung betroffen ist.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig:

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden

- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen (Beobachtungen, Checkliste/Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung – z. B. Ampelbogen)
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

14.1 Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

(durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen)

(siehe Anhang 1 Handlungsleitfaden extern)

Definition einer „ISOFAK“-Beratung:

Die Hauptaufgabe einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, auch Kinderschutzfachkraft genannt, liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen.

Sie unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

Dabei stützt sich die insoweit erfahrene Fachkraft auf die Informationen, die ihr von der Einrichtung vorgelegt werden.

Sie führt also nicht selbstständig Erhebungen durch (z. B. Gespräche mit Eltern und Kindern). Das bedeutet, dass die Verantwortung für die einzelnen Schritte im Prozess der Risikoabschätzung weiterhin die Einrichtung trägt.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fallkonstellation.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung,
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis.

Sie wird gerufen, wenn:

- eine große Unsicherheit bei der Risikoabschätzung vorherrscht
- der Fall sehr komplex ist
- eine pädagogische Fachkraft oder Leitung selbst in den Fall verstrickt und aufgrund dessen emotional belastet ist.

14.2 Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung

(Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung)

(siehe Anhang 2 – Handlungsleitfaden intern)

Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

14.3 Gespräche mit Eltern/Elternteilen

Ein Gespräch mit den Eltern ist ein wichtiger Punkt im Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der Einrichtung. Zur Vorbereitung eines Elterngesprächs sollte eine Kollegiale Fallberatung durchgeführt werden.

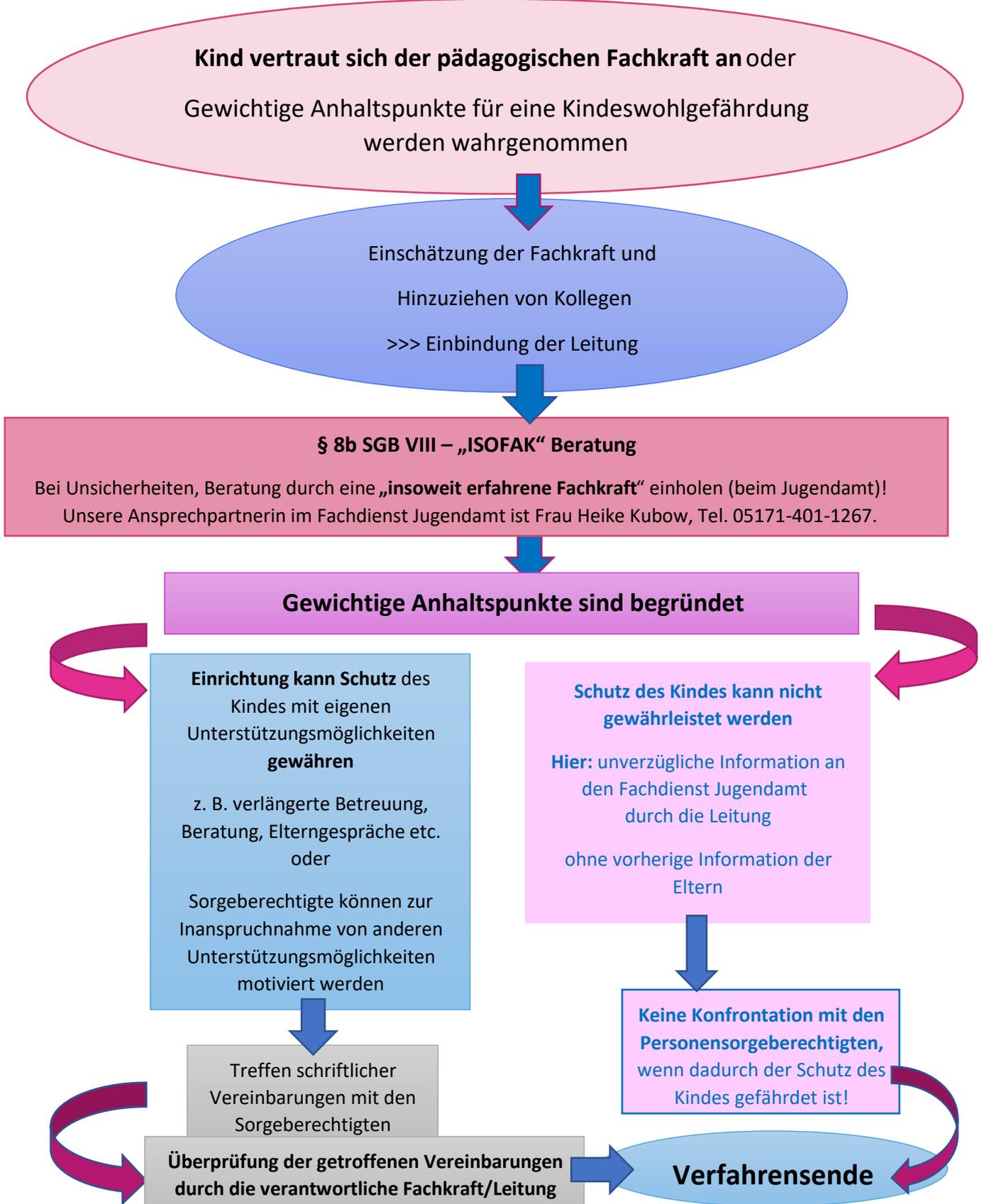
Eine gute Durchführung von einem Interventionsgespräch (als Konflikt-/Kritikgespräch) mit den Eltern ist entscheidend für die nachfolgende weitere Zusammenarbeit im Hilfesystem.

Grundlage des Gesprächserfolgs ist die Einhaltung verschiedener Regeln zur Gestaltung einer positiven Kommunikation. So kann ein offenes, verständnisvolles Gespräch zwischen Eltern und Fachkräften stattfinden, indem gegenseitige Schuldzuweisungen vermieden werden.

14 Schlusswort

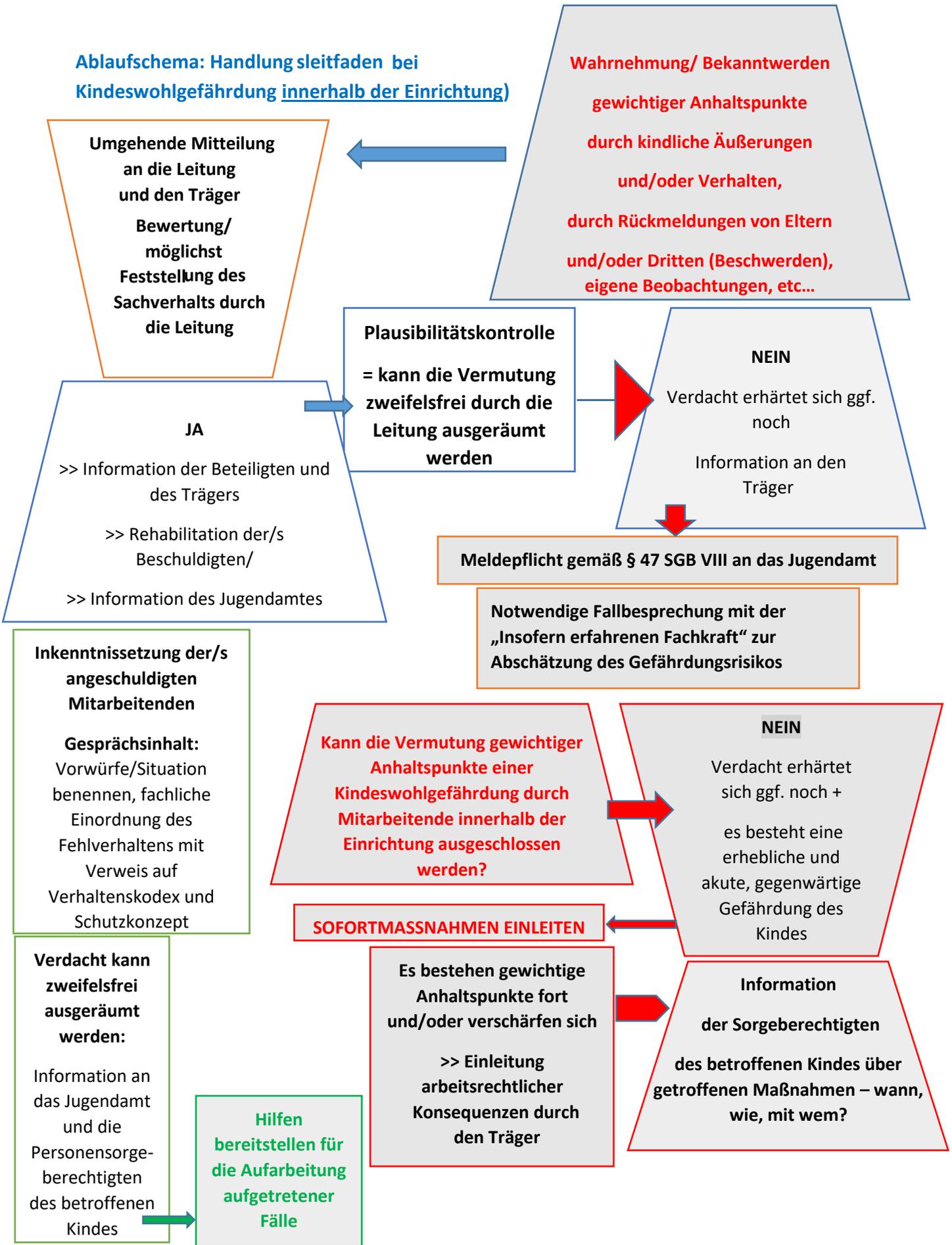
Das vorliegende Schutzkonzept befindet sich in einem stetigen Wandel. Die Erstellung, Umsetzung und Fortführung dieses Konzeptes ist ein andauernder Prozess.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen



16 Anhang 2

Ablaufschema: Handlung sleitfaden bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)



Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden

Gesprächsinhalt:
Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept

Verdacht kann zweifelsfrei ausgeräumt werden:

Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes

Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle